

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
26.06.2015

Förderprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen – STARK V

Unser Schreiben vom 06.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.06.2015 hat der Bundesrat dem Gesetz zur „Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ zugestimmt. In diesem Gesetz ist jedoch die am 11.06.2015 zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden verabredete Verdopplung der pauschalen Hilfe für Länder und Kommunen zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in 2015 auf insgesamt 1 Mrd. Euro noch nicht enthalten.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Artikel 2) (E-Mail-Rundschreiben vom 20.03.2015) haben sich nunmehr Änderungen in Bezug zur Abgrenzung und Klarstellung der einzelnen Förderbereiche und zum Verfahren der als finanzschwach im Sinne des Gesetzes anzusehenden Kommunen ergeben. Insbesondere folgende Punkte sind von den Förderbereichserweiterungen und Klarstellungen betroffen:

- Nunmehr sind nicht nur Maßnahmen zur Lärmbekämpfung bei Straßen, sondern auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Schienen- und Industrielärm förderfähig. Eine Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von verhaltensbezogenem Lärm (z.B. Kinder-, Nachbarschaftslärm) ist wegen mangelnder Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgeschlossen.
- Brachflächenrevitalisierung ist als Teil von Städtebaumaßnahmen förderfähig (Klarstellung), entsprechendes gilt auch für Barriereabbau im ÖPNV, sofern die Maßnahme als Bestandteil des Städtebaus anzusehen ist (Förderbereichserweiterung).
- Maßnahmen zur Luftreinhaltung werden nunmehr ausdrücklich förderfähig

- Investitionen in überbetriebliche Berufsbildungsstätten in kommunaler Trägerschaft sind nunmehr förderfähig.

Die Länder müssen gegenüber dem Bund jeweils ihre Kriterien für die Auswahl finanzschwacher Kommunen darlegen. Allerdings ist es nicht notwendig, dass die Länder alle Kommunen benennen, die jeweils nach diesen Kriterien finanzschwach sind.

Die aktuelle Fassung des nunmehr beschlossenen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) ist als **Anlage** (1) diesem E-Mail-Rundschreiben beigelegt.

Notwendig ist jetzt der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt hat uns diesen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung übersandt, die wir Ihnen ebenfalls als **Anlage** (2) zu diesem E-Mail-Rundschreiben beifügen. Wesentliche Inhalte der Verwaltungsvereinbarung sind:

- Der auf Sachsen-Anhalt entfallene Anteil der Bundeshilfen beläuft sich auf 110.880.000 Euro. Gemäß § 2 Abs. 3 soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31.03.2017 durch Bewilligung bzw. durch begonnene Maßnahmen gebunden sein.
- § 3 regelt das Doppelförderungsverbot. § 3 Abs. 2 Satz 2 legt fest, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Ko-Finanzierung von durch EU Mittel geförderten Programmen genutzt werden dürfen.
- § 4 stellt klar, dass den Ländern die Auswahl der finanzschwachen Kommunen obliegt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 ist nach der Auswahl der finanzschwachen Kommunen auch eine pauschale Verteilung (unabhängig von der Finanzschwäche) auf die „finanzschwachen“ Kommunen möglich.
- Gemäß § 5 Ziffer 1 sind die Länder verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31.12.2015 die Kriterien für die Auswahl finanzschwacher Kommunen zu übermitteln. Jeweils zum 30. Juni eines Jahres ist zudem eine zusammenfassende Liste vorgesehener Maßnahmen differenziert nach Art und Anzahl der Maßnahme mit Angaben über den Förderbereich und der Höhe des Investitionsvolumens vom Land an das BMF zu melden.
- Nach § 6 sind die Länder verpflichtet jährlich, zum 1. Oktober eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt, zu übersenden.

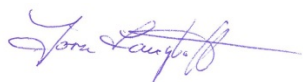
Die Verwaltungsvereinbarung muss von den Ländern und dem Bund unterzeichnet werden. Der genaue Zeitpunkt ihres Abschlusses ist allerdings aufgrund der in verschiedenen Ländern notwendigen Einbindung von Kabinett bzw. Parlament noch offen. Die Unterzeichnung durch das Land Sachsen-Anhalt erfolgt voraussichtlich in der 26./27. KW. Die Verwaltungsvereinbarung tritt gemäß § 9 erst nach Unterzeichnung sämtlicher Vertragsschließenden (Bund und 16 Bundesländer) frühestens nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Am 24.06.2015 fand ein weiteres Gespräch zwischen dem Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung von STARK V statt. Dabei wurden erstmals Auslegungsfragen im Hinblick auf das KInvFG und die Verwaltungsvereinbarung zum Teil diskutiert. Themenschwerpunkte waren die Dauer der Zweckbindung, die Förderung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und die Regelungen bei Verbandsgemeinden, wenn der Aufgabenbereich der Mitgliedsgemeinden betroffen ist. Zu einzelnen Schwerpunkten finden noch Diskussionen auf Landesebene, aber auch zwischen den Bundesländern und dem Bund statt. Zahlreiche Rechtsfragen sind noch offen.

Derzeit wird eine Landesrichtlinie zur Umsetzung von STARK V erarbeitet. Diese soll voraussichtlich Mitte Juli 2015 im Kabinett beschlossen werden und dann zur Anhörung den kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt werden.

Die Veröffentlichung der Richtlinie bzw. der Start von STARK V ist aufgrund der kompletten Übernahme des Eigeneanteils durch das Land an den Nachtragshaushalt des Landes 2015/2016 gebunden. Dieser soll voraussichtlich in der 27. Kalenderwoche in erster Lesung in den Landtag eingebracht werden. Ein Beschluss ist für Ende September 2015 geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen

- (1) Entwurf Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
- (2) Verwaltungsvereinbarung